Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Dennis Morhardt
[redacted]

[redacted]
Referatsleiterin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2768
FAX +49 30 18 527–
E-MAIL [redacted]
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 16. Oktober 2019
AZ Va1 - 53-1

Ihr Widerspruch vom 27.11.2018 gegen den Bescheid über den Zugang zu amtlichen Informationen vom 30.10.2018

Sehr geehrter Herr Morhardt,

über Ihren mit Schreiben vom 27. November 2018 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30. Oktober 2018 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen ergeht der folgende

Widerspruchsbescheid:

Der Widerspruch wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Kosten für das Widerspruchsverfahren werden auf eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 20.07.2018 haben Sie unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) die Übermittlung einer Liste der Bundesregierung der Einrichtungen im vollständigen/teilweisen Bundeseigentum/-besitz, die unter die Richtlinie 2016/2102 fallen, beantragt.

Mit Bescheid vom 30.10.2018 ist dieser Antrag abgelehnt worden, mit der Begründung, dass dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialen hierzu ausschließlich öffentlich zugängliche, im Internet über www.bund.de zugängliche Informationen vorliegen, welche Sie sich nach § 9 Absatz 3 IFG selbst beschaffen können. Auch im Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 09.05.2018, auf den Sie Bezug genommen hatten, ist ausschließlich auf die Auflistung der Behörden unter www.bund.de Bezug genommen worden, die Basis einer Schätzung gewesen waren. Zudem wird im Bescheid vom 30.10.2018 ausgeführt, dass kein Anspruch nach dem IFG auf bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich nicht vorhandene Informationen und daher auch keine weitergehende Verpflichtung zur Zusammenstellung von Informationen bestehe.

Mit Ihrem Widerspruch vom 27.11.2018 begehren Sie weiter eine Übermittlung einer vollständigen Liste öffentlicher Stellen, die unter die Richtlinie 2016/2102 fallen. Sie begründen Ihren Widerspruch sinngemäß damit, dass es sich bei der Liste mit den Behörden, die unter die Richtlinie 2016/2102 fallen, um eine amtliche Information handelt, zu der Ihnen Zugang zu gewähren sei.

II.

Ich bin gemäß § 9 Absatz 4 IFG i.V.m. § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr Widerspruch ist bereits unzulässig. Darüber hinaus ist er auch unbegründet.

Ihr Widerspruch ist unzulässig, da er nicht die erforderliche Form aufweist.

Nach § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Das Schriftformerfordernis soll gewährleisten, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte verfahrensrechtliche Erklärung vorliegt, dass die Erklärung von einer bestimmten Person stammt und dass diese die Verantwortung für den Inhalt der Erklärung übernimmt. Entscheidend ist die verlässliche Zurechenbarkeit des Widerspruchsschreibens. Diese Anforderungen sind nur erfüllt, wenn der Widerspruch schriftlich (handschriftlich oder maschinell) abgefasst und eigenhändig unterzeichnet ist.

Bei Widerspruchsschreiben, die mit einer unsignierten E-Mail als PDF-Dateianhang versendet werden, ist die Schriftform gewahrt, wenn das Schreiben vor dem Einscannen eigenhändig unterzeichnet wurde und die Behörde das Schreiben ausdruckt. Enthält die Datei keine oder nur eine digitalisierte Unterschrift, genügt auch das ausgedruckte Schreiben nicht der Schriftform.

Das von Ihnen übersandte Widerspruchsschreiben vom 27. November 2018 weist keine eigenhändige Unterschrift auf und genügt dem Schriftformerfordernis des § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO somit nicht.

Des Weiteren ist Ihr Widerspruch auch unbegründet.

Die nochmalige Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Sie keinen Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Unterlagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffend eine Liste der Bundesregierung der Einrichtungen im vollständigen/teilweisen Bundeseigentum/ -besitz, die unter die Richtlinie 2016/2021 fallen, haben.

Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die Begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Es ist Ihnen zumutbar, sich die öffentlich zugänglichen Informationen in zumutbarer Weise selbst zu beschaffen Die Behörden, die unter die Richtlinie 2016/2021 fallen, sind die unter www.bund.de unter der Rubrik „Behörden" aufgelisteten öffentlichen Stellen. Eine über diese öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehende Liste liegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterhin nicht vor. Das IFG gewährt jedoch lediglich einen Anspruch auf tatsächlich vorhandene Informationen. Es besteht auch kein Anspruch auf

eine Erstellung einer solchen Liste. Eine Erstellung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist derzeit auch nicht beabsichtigt.

III.

Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens wird eine **Gebühr in Höhe von 30 Euro** erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO, § 80 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV), Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1. Hiernach ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zu erheben.

Zahlen Sie bitte zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens auf folgendes Konto bei der

Bundeskasse Halle:

Kontonummer:	**DE38 8600 0000 0086 0010 40**
Bank:	**Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig**
Bankleitzahl:	**MARKDEF1860**
Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben):	**BMAS, Kostenerstattung IFG, Az.: Za4JUS-53-1/219**
Kassenzeichen:	**1180 0382 4091**
Bewirtschafternummer:	**03198583**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]